

Der Mondseer Codex traditionum.

Von

P. Willibald Hauthaler.

Das alte agilolfingische Kloster Mondsee in Oberösterreich bewahrte bis zu seiner gänzlichen Aufhebung am 20. October 1791¹⁾ einen alten Traditions-codex, welcher seinem Alter und seinem Inhalte nach zu den wichtigsten Quellschriften dieser Art gehört, ist er ja die älteste derartige Handschrift, die wir in Oesterreich im Originale besitzen. Derselbe kam nach der Aufhebung des Klosters zunächst nach Linz, 1853 aber in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv nach Wien. Nach einer Notiz des Archivars v. Meiller war der Codex damals ungebunden und erhielt erst im Jänner 1863 den gegenwärtigen Einband. Der Codex wurde im 17. oder 18. Jahrhundert mit Tinte paginirt, was um so grössere Bedeutung hat, als derselbe heut zu Tage grossentheils nur aus Einzelblättern besteht, die durch Falze zu Lagen verbunden sind. Beim Einbinden 1863 wurde nun ganz nach der alten Paginierung vorgegangen, nur die Folia 119/120 und 121/122 (alt) sind vertauscht und mit Bleistift neu paginirt worden. Zwischen diesen zwei Blättern befindet sich noch ein selbständiges nicht gezähltes Blatt mit Urkunden und Schriften aus der Zeit des h. Wolfgang, Ende des 10. Jahrhunderts.

Obgleich der heutige Codex, wie erwähnt, grossentheils nur aus Einzelfolien zusammengefaltet ist, so sind doch nur zwei Lücken bemerkbar: am Schlusse der Seite 44 fehlt der Schluss der Nummer 46 und ebenso fehlt der Schluss zu S. 118, bezw. zur Nr. 138. Die im Abdrucke des oberösterreichischen Urkundenbuches manke Nummer 47 und der Schluss der Nummer 117 daselbst gehören zusammen, so dass diese zwei zusammen eine vollständige Nummer ergeben. Während B. Pez im *Thesaurus anecdotorum* (VI, 1) und später der Verfasser des *Chronicon Lunaelacense* (1748), Abt Bernhard Lidl (1729—1773), einen grossen Theil des Codex ausgehoben und bei dem fast vollständigen Mangel anderer chronikalischer Nachrichten zu den einzelnen

¹⁾ Vgl. Otto Schmid, Beiträge zur Gesch. des ehem. Benedictiner-Stiftes Mondsee in *Studien u. Mitth. a. d. Ben.- u. Cist.-Orden* 2 (1888), 325.

Aebten, freilich höchst mangel- und fehlerhaft, abgedruckt hat, wurde endlich der gesammte Inhalt des Codex im ersten Bande des Urkunden-Buches des Landes ob der Enns (1852) S. 1—110, und zwar ziemlich correct wiedergegeben und allgemein benützlich gemacht, nur ist leider über die genauere innere Beschaffenheit des Codex und der verschiedenen Eintragungen nahezu gar nichts gesagt, so dass die Ausnützung desselben doch wieder grossen Schwierigkeiten unterliegt und ohne Einsicht des Originals vielfach völlig unmöglich ist, zumal darum, als bei den Nachträgen weder die Reihenfolge der Vorlage noch die chronikalische festgehalten ist. Diesem Mangel soll nun folgende Abhandlung einigermassen abhelfen. Noch muss ich hier gleich bemerken, dass Meiller nachträglich die Nummerirung im Urkunden-Buche mit rother Tinte an den Seitenrändern des Codex angemerkt hat, wodurch das Aufsuchen doch einigermassen erleichtert ist.

Der Mondseer Codex zerfällt zunächst in zwei Theile, nämlich in den alten Codex der ursprünglichen Anlage und in Nachträge. Der alte Theil beginnt S. 13 und reicht bis S. 118, wovon das Blatt S. 47/48 wegzudenken ist. Bei Beginn von S. 13 steht oben in grossen rothen Majuskeln der Haupttitel: *Incipit liber traditionum*. Darunter folgt dann auf zwei Zeilen in rothen kleinen Majuskeln: [.] *h[omin]es tradiderunt ad istū sēm locvm [in pago] quod dicitur Matahgauue*. Unten am Schlusse von S. 13 steht in schwarzen Majuskeln: *COPLT DE MANINSEO*.

Der ganze Codex ist in extenso geschrieben, nur dass bei Beginn eines Abschnittes auf der ersten Seite eine Columne von der Breite eines Drittels einer Textzeile für die übersichtliche Zusammenstellung der Oertlichkeiten benützt ist. Die Schrift zeigt durchgehends ziemlich gleichen Charakter, nur ist sie die ersten Seiten hinein, zumal bis Schluss von S. 17 oder n^o 7, mehr zart und fein und wird später etwas derber und viel weniger sorgfältig. Die Ueberschriften sind meist in rothen Majuskeln geschrieben, partienweise aber auch schwarz, wie insbesondere alle im Abschnitte des Attergaaues. Von besonderen charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Schrift bemerke ich das bis gegen Ende sehr häufig vorkommende, anfänglich geradezu vorherrschende offene Minuskel-a, das sich nur im letzten Abschnitt „Salzburggau“ fast ganz verliert; ferner das eigenthümliche Uncial-N; dann die häufigen Formen *ft*, *rt*, *ct* und die verschränkte Form von *&* (= *et*) in der Mitte und am Ende der Wörter, die Verbindung von *NT* bei Ausgängen u. dgl. Zieht man diese charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Schrift im Verein mit dem allgemeinen

Grundcharakter derselben in Betracht und beachtet man, dass die zwei jüngsten Stücke der ganzen Sammlung dem Jahre 854 angehören, nämlich n^o 132 von 854 Apr. 24 und n^o 97 von 854 Mai 5, sowie auch, dass Abt Hitto (878—894), ein Neffe (Vetter?) des Bischofs Ambricho von Regensburg, mit Urkunde von 883 April 5 unter Bestätigung des Kaisers Karl d. D. vom genannten Bischofe die Abtei Mondsee gegen die Darbringung von 30 Huben an der Raab (in Ungarn) an die Klöster St. Michael (zu Mondsee) und St. Emmeram unter unwiderrüflichem Heimfall des Gesamten an letzteres Kloster auf Lebenszeit zugesichert¹⁾ und dadurch als Abt von Mondsee, seit 831 zum ersten Male wieder, eine festere Stelle zuerkannt erhielt, so bin ich der Ansicht, dass in dieser Zeit, also Ende des 9. Jahrhunderts, der Abt von Mondsee zunächst das Bedürfniss fühlen mochte, die alten Rechtstitel der weit zerstreuten Besitzungen übersichtlich zu sammeln und einen Traditions-codex in der vorliegenden Form anzulegen. Damit stimmt eben auch der gesammte Charakter der Schrift überein, der auch nach Redlich's Urtheil dem Ende des 9. und nicht erst der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehört, wie im Urkundenbuche angegeben ist²⁾.

Bezüglich der formellen Ausstattung des Codex bemerke ich, dass er ganz ohne allen Schmuck vorliegt, nur auf S. 49 (Atargauue), 79 (Sundargouue) und 89 (Trungauue) versuchte man eine kleine Verzierung anzubringen, indem man zur Abtrennung der topographischen Uebersichtscolumne und des Textes an erster Stelle mit schwarzer, an den zwei letzten Stellen mit rother Tinte eine Verticallinie zog und diese oben und unten in einen kleinen Knoten sich auflösen liess. Die Pergamentblätter wurden ursprünglich in Quaternionen, also zu je 4 Lagen oder 8 Folia zusammengelegt, doch sind im Laufe der Zeit die meisten Lagen in der Mitte auseinandergerissen worden, so dass sie bei Gelegenheit des Einbindens zum grossen Theil eigens gefalzt werden mussten.

Die stoffliche Anordnung des alten Theiles ist eine ausgesprochen topographische. Der ganze Vorrath von Privaturkunden bis zum Jahre 854 herab wurde nach Gauen gruppirt und dann nach Ortschaften aufgeführt. Die Urkunden jedes Gaus bilden daher inhaltlich wie formell je einen Abschnitt, und innerhalb eines solchen sind wieder gewöhnlich alle Urkunden desselben örtlichen Betreffs unter einer Ueberschrift der Reihe nach eingetragen. Der topographische

¹⁾ Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg 1, 232. ²⁾ Bairische Traditionsbücher in Mitth. d. Inst. 5, 7.

Gesichtspunkt der ersten Anlage wurde selbst auch in der äusseren formellen Ausstattung des Codex zum Ausdrucke gebracht, indem man, wie die Publication im obderennsischen Urkundenbuche noch ersichtlich macht, die örtlichen Betreffende eines jeden Abschnittes zur linken Seite der ersten Urkunde scalaförmig untereinander übersichtlich zusammenstellte. Nach heutiger Zusammensetzung enthält der alte Theil folgende Abschnitte: I. Matahgau mit Quinzingau und Donaugau, II. Atargau, III. Rotahgau, IV. Sundargau, V. Trungau, VI. Salzpurggau.

Der erste Abschnitt umfasst also vorerst S. 13—24 (1. Zeile) in den Nummern 1—17 die Vergabungen im alten Matahgau zu Munderfing, Helpfau, Steindorf, Teichstätt, Irrsdorf, Strasswalchen, (bei) Köstendorf, Mattighofen, Astätt, an der Enknach bei Neukirchen (eine solche Vergabung fehlt aber unter den folgenden Nummern), Treubach, Mayrlupp, Gurten und Haiming, woran sich dann unmittelbar von S. 24—44 in den Nummern 18—46 die Vergabungen im alten Quinzingau und Donaugau an der Vils und unteren Isar und deren Nebenflüssen anschliessen und zwar auffallender Weise ohne eine eigene Aufschrift und ohne einleitende scalaförmige Zusammenstellung der Hauptortschaften, wie es sonst bei allen Gruppen des alten Theiles der Fall ist. Es werden insbesondere da Traditionen aufgeführt zu Wallerfing, Sulzbach, Rossbach, Rimbach, Mistelbach, Walchsin, Kolbach, mehrere an der Vils, (Kirch-)Matting, Rott, Neussling, Aldersbach, Beutelsbach, Sattling (Satararon), Buch, Münchhausen (Meginharteshuson), Thilbach (b. Beutelsbach). Ob Riutilespah und Hiotindorf (n^o 24), die ich im Quinzingau nicht finde, etwa Ruedersbach (zwischen Ostermiething und Wildshut) und Ottendorf nw. Pischelsdorf im Innviertel sein sollen, muss ich einstweilen dahingestellt sein lassen, solches angenommen, wäre dies das einzige auffallende Beispiel einer Verschiebung, für die wol kein anderer Grund als etwa Irrthum des Schreibers angeführt werden könnte. Die Nummer 46 auf S. 44 bricht in der Mitte ab, ohne irgend eine Fortsetzung zu haben.

Im Codex folgen nun zwei Folia, 45/46 und 47/48, die jedenfalls heute, und zwar seit älterer Zeit, wie die Paginirung beweist, unrichtig eingereiht sind. Das erste enthält n^o 47 (= Schluss von n^o 117) und n^o 48, welche den Schluss der Gruppe des Traungaes bilden, und das zweite enthält die Nummern 188, 187 und 189, und zwar in dieser Reihenfolge, doch davon unten an den passenden Stellen.

Mit S. 49 und n^o 49 beginnt inhaltlich der dritte, formell der zweite Abschnitt, dessen Ueberschrift in kleinen rothen Majuskeln lautet: Inc[ipiunt capitula de pago] Atar[g]aue, wovon das Ein-

geschlossene ganz verwaschen ist und das Gesperre in moderner Zeit mit Bleistift (wie mir scheint) ergänzt wurde. Die örtlichen Betreffe sind folgende: Buchberg, Einwalchen¹⁾, Mühlbach, Steinbach, Ader (Agira), Steindorf, Gampern, Pöndorf, Schärfling, Pichlwang, Regau, Alkersdorf, Kemating, Pilsbach, Ohlstorf, Pattindorf (wo?), wozu ich bemerke, dass die gesperrten Namen in der voraufgeschickten Uebersicht übergangen sind.

Am Ende von S. 64 steht dann im Anschlusse an n^o 69 auf den letzten zwei Zeilen die Aufschrift für den nächsten Abschnitt in rothen Majuskeln, nämlich: *Incipiunt capitulea (sic!) de pago Rotahgovve*, und auf S. 65 folgen gleich wieder nebeneinander die scala-förmige Ortsübersicht und der Text der n^o 70, so dass die ursprüngliche Aufeinanderfolge dieser zwei Abschnitte Atargau und Rotahgau zweifellos ist. Die vorkommenden Ortschaften sind der Reihe nach folgende: Rott(-thalmünster), Wolfa-(kirchen), Schöf bach (Schefauua), Berg (südl. Eggenfelden), Essenbach, Mühlbach, Kirchbach, Harbach, Pöcking, Intinstegon (wol bei Weihmörting, nicht bei Inzing, wie R. v. Koch-Sternfeld annahm), Holzbruck (Holtsbvrk, - bei Frauenhofen, westl. Eggenfelden), oder sollte man etwa nach der Namensform in der topographischen Uebersicht — de Pohe — an ein Buch (oder Holzbuch) denken, von welch' ersteren Apian eines im Gerichte Eggenfelden (bei Rimbach) und eines im Gerichte Pfarrkirchen, südl. von Wald, aufführt? — Graf Fr. H. Hundt bezog es wie Koch-Sternfeld auf Holzbruck. Vgl. Abhandlungen der III. Cl. der Akademie in München 12, 286 n^o 10.

Seite 78, d. i. auf der Rückseite der letzten Nummer des Rotahgaves, beginnt gleich oben der vierte Abschnitt mit der rothen Majuskel-Ueberschrift: *Incipivnt capitv[le]a de pago Svndargovve*, woran sich unmittelbar die Ortsübersicht und daneben die n^o 84 anschliessen. Die örtlichen Betreffe sind: Töging (ö. Mühdorf), Aschau (n. Fraham a. Inn), (Recht-)Mehring, Burgkirchen a. Alz, (Aufhausen, Bretzen, Wörth) an der Sempt²⁾, Buch bei Burgkirchen a. Alz, Wornbach oder Warnbach (Forhanpach) a. Inn bei Griesstätt, Forchöd (Forchheid) bei Lengmoos westl. Gars (also nicht bei Vöcklamarkt in Oberösterreich!), Halsbach, Phetarah mit einem Wald (dieses ist nach Hundt im Sundargau unermittelt, aber zwei Orte des Namens Pfetterach und ein Fluss finden sich im Westergau, der eine nw. von Moosburg und der andere nw. von Landshut, wo Freising besonders

¹⁾ Im Cod. wie auch im Register des UB. heisst es einualhesdorf, nicht cinualhesdorf. ²⁾ Vgl. n^o 158.

Besitzungen hatte — vielleicht ist doch eines von diesen gemeint, zumal sie auch nahe an der Isar, der Grenze des Sundargaes sind —, Langkampfen (südl. Kufstein). Von letzterer Nummer stehen die letzten 4 Zeilen auf S. 87 des Codex, deren übriger Theil, sowie die Rückseite 88 von einer andern aber ähnlichen und gleichzeitigen Hand benützt wurden, um zwei Nachträge vom Matahgau unterzubringen, nämlich n^o 95 mit der rothen Majuskelüberschrift: *Item de Matahgovve*, und n^o 96 ohne eigene Aufschrift. Die örtlichen Betreffe sind Haiming und Machendorf bei Simbach am Inn, also im unmittelbaren Anschlusse an die nordöstlichsten Oertlichkeiten des Sundargaes.

Seite 89 ganz oben beginnen die Vergabungen im alten Traungau und Ufgau mit der rothen Majuskel-Ueberschrift: *Incipivnt capitvlae de pago Trungavue*. Unmittelbar darunter steht in gleicher Ausstattung die Theil-Aufschrift: *De Vfgauuae*. Hierauf folgen wieder in scalaförmiger Anordnung links die örtlichen Betreffe und daneben rechts der Text von n^o 97. Die erste Vergabungsurkunde umfasst drei verschiedene Handlungen und Oertlichkeiten, nämlich solche zu Grünbach (ö. Gaspoltshofen), dann an der Vils im Quinzingau und eine im Rotahgau. Die folgenden Urkunden betreffen Trogindorf (wol Trindorf, w. Hörsching), Hörsching, Kaufing (ö. Schwanenstadt am r. Agerufer), Offering (w. Hörsching), Thening (n. Hörsching), Ostarperhtesdorf im Ufgau (wo ?), Holzheim (n. Schwanenstadt) und Hugine (Hungberg ö. Natternbach ?), Rohrbach (nw. St. Florian), Schweinbäck (in N.-Fraunleiten, s. St. Florian), Aschach (sw. Steyr), Bachmaning und Laufen. Im Codex reicht dieser Abschnitt nach heutiger Anordnung bis S. 104 n^o 117 Mitte, doch daran schliesst sich nach Form und Inhalt das Blatt 45/46 mit n^o 47 (= II. Theil von n^o 117) und n^o 48, was vom Herausgeber des UB. ganz übersehen wurde. Auf Seite 46 blieben am Schlusse noch 5 Zeilen leer, die man dann im 12. Jahrhundert benützte, um einen Theil der Mondseer Gemarkung daraufzuschreiben, nämlich den Abschnitt Nezzeltal — ad Liubensperch (= II. Theil von n^o 188, womit die Seite 47 beginnt).

Der sechste und nach heutiger Zusammenstellung letzte Abschnitt des alten Theiles reicht von S. 105—118 und umfasst n^o 118—138 (Mitte). Die rothe Majuskel-Ueberschrift lautet: *Incipiunt capitvlae de pago quod (sic!) dicitur Salzpurcauni*. Die örtlichen Betreffe sind hier folgende: Köstendorf, Pfongau, Irrsberg (s. Irrsdorf), Weng, Surheim, Hilgertsham, (Alten-)Tann, (Reichen-)Hall (mit 2 Nummern, wovon die zweite nur noch zur Hälfte vorhanden ist). In der Columne der örtlichen Betreffe auf S. 105 (UB. 1 p. 71) lauten die zwei letzten: *De Halle*, *De Rupindorf*, und sind mit etwas schwärzerer Tinte, wie

es scheint auf Rasur, geschrieben. Da eine Rupindorf betreffende Urkunde nirgends erscheint, so wird hier ausser dem zweiten Theile von n^o 138 jedenfalls noch ein Stück, vielleicht auch mehrere, verloren gegangen sein. Rupindorf selbst weiss ich nicht zu finden.

Wie die Publication im oberenennsichen Urkundenbuche zeigt, sind alle Urkunden ohne Zeugnennennung eingetragen und es ist am Schlusse der einzelnen Stücke meist nur das vage „testes multi“ beigefügt¹⁾. Als Ersatz dafür sind aber die meisten dieser Eintragungen noch mit einer urkundlichen Datirung versehen, welche mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen eine bestimmte Einreihung der einzelnen Stücke zulässt, zumal als auch der betreffende Abt meist genannt ist. Auch stimmen die meisten Daten im allgemeinen ziemlich zusammen, so sehr einzelne Angaben auch jeder Vereinigung widerstreiten.

In den ältesten Stücken bis zum Sturze der Agilolfinger ist oft das herzogliche Regierungsjahr angegeben. Von den 36 Nummern dieser Periode geben 16 dieses an, daneben 6 Stücke auch noch die Indiction, welche aber nur in einem (n^o 70) mit den übrigen Daten stimmt. Die zeitliche Fixirung der aus dieser Periode datirten Stücke hat Graf Hundt in ausserordentlich sorgfältiger Weise vollzogen, der dabei constatirt hat, dass die allgemeine Aera Herzog Tassilo's mit Ende Jänner 748 beginnt, in den urkundlichen Angaben der Regierungsjahre aber auch öfters Abweichungen von der Hauptära, und besonders einigemale um 2 Jahre, wahrzunehmen seien²⁾. Im Besonderen bemerke ich zu n^o 1, dass darin das 30. Jahr Tassilo's auf 778 zu weisen scheint, doch das Vorkommen des Bischofs Wisurich von Passau, gestorben 774 Apr. 30, bestimmte Hundt, das Stück seinem Hauptinhalte nach zu 772 als dem 30. Lebensjahre Tassilo's einzureihen, wofür wol auch die sonst nicht vorkommende urkundliche Ausdrucksweise „et tunc erat Thessilo XXX annorum“ zu sprechen scheint. Dabei mache ich noch aufmerksam, dass nach der Unterschrift dieses Stückes Abt Atto, als Schreiber und Zeuge der Urkunde, die ganze Aufzeichnung erst nachträglich, d. i. zwischen 799 und 803, in welche Zeit nach alter Mondseer Tradition seine Regierung fällt, gemacht haben wird und dass nach derselben Unterschrift die Haupthandlung etwa 772 zu Ostermiething vollzogen und in einem späteren Jahre am Silvestertage zu (Alt-)Oetting erneuert worden sein dürfte. Durch den erwähnten Zusatz wird zugleich auch die Angabe Holder-

¹⁾ Vgl. Redlich, Bairische Traditionsbücher in Mitth. 5, 8. ²⁾ Siehe Abhandlungen etc. 12, 168 u. 171.

Egger's (MG. SS. 13, 365 n. 1) berichtet und die Abtswürde Atto's ausser allen Zweifel gesetzt.

Zu n^o 4 ist zu bemerken, dass dieses Stück durch den Zusatz „die dominico“ zu XII. Kal. Feb. wol sicher zu 776 Jänner 21 statt zu circa annum 770, wie die Register des oberösterr. Urkundenbuches angeben, eingereiht werden kann.

Aus der Zeit Karls des Grossen will ich die Stücke vor und jene nach der Kaiserkrönung auseinanderhalten. Von ersteren sind nur 5 Nummern mit Jahresdaten versehen und zwar n^o 15 mit 798 und der dazu gehörigen Indiction VI; ferner je eine bloss mit Angabe des fränkischen Regierungsjahres (n^o 10) und bloss mit der Indiction (n^o 56), deren Angaben daher nicht controlirbar sind; weiter ein Stück (n^o 99), wo neben der Indiction (III) noch die fränkischen und italienischen Regierungsjahre (XXV und XVIII) und endlich eines (n^o 7), wo neben der Indiction (VII) nur das fränkische Regierungsjahr (XXXII) angegeben ist. Dazu ist zu bemerken, dass in n^o 7 die Zahl der Regierungsjahre gegenüber der Indiction um eins zu hoch ist, während bei n^o 99 die Zahl der italienischen Regierungsjahre gegenüber jener der fränkischen auch um eins, die Zahl der Indiction aber um 3 zu hoch ist. Letztere Nummer (99) gehörte, von den Jahren in Italien abgesehen, nach den fränkischen Regierungsjahren zu 793, nach der Indiction hingegen zu 796, der ich hier den Vorzug geben möchte.

Untersucht man nun die datirten Stücke aus der kaiserlichen Zeit Karls des Grossen, so gibt es im alten Theile des Codex im ganzen 20 Stücke mit Jahresdaten und zwar 18mal mit vierfachen Jahresdaten, nämlich anni imperii, regni in Francia, in Italia und Indictio. Dabei stimmen diese vierfachen Daten 3mal vollkommen zusammen, nämlich in n^o 21, 102 und 107, die übrigen Male fehlt es gegenüber den kaiserlichen Jahren bald nur bei den fränkischen, bald wieder nur bei den italienischen Jahren oder auch nur bei der Indiction, dann bald bei zweien dieser Kategorien, bald auch bei dreien und zwar wieder bald in gleichem, bald in verschiedenem Grade, doch überall meist nur insoweit, dass die betreffende Zahl das einermal um 1 oder 2 zu hoch, dann wieder um ebensoviel zu niedrig angesetzt ist. Im besondern bemerke ich, dass in n^o 21 alle Jahresdaten stimmen, wenn man die Indictio Romana, das ist die Weihnachtsindiction, zu Grunde legt, und dass es bei n^o 101 im Codex richtig heisst Indictio XU, statt wie der Druck angibt XII, was wieder auf die Weihnachtsperiode hinweist, die darum der ganzen Berechnung zu Grunde liegen dürfte, da auch bei n^o 51, die Zu-

sammenstimmung der Indictio XV mit dem kaiserlichen Jahre VII vorausgesetzt, die Weihnachtsindiction berücksichtigt ist.

Aus der Zeit nach Karl dem Grossen, von 814—854, haben von 58 Nummern 43 Jahresdaten, und zwar 34 die Zahl der Incarnationsjahre, 36 die der Indiction, 9 die der kaiserlichen Regierung Ludwigs des Frommen und 4 die der Regierung Ludwigs des Deutschen, ein einziges Stück, das erste dieser Reihe auch noch das fränkische und italienische Regierungsjahr, nämlich n^o 110 von 814 November 30. Ausserdem haben von 820 ab fast alle Stücke, die überhaupt Zeitangaben enthalten, auch das Mondalter angegeben, nämlich 32 Nummern. Was das Zusammenstimmen dieser Daten betrifft, so stimmen die 36 Indictionen alle bis auf 3, nämlich in n^o 19 vom Jahre 817 März 28 soll stehen X statt XIII, in n^o 61 von 824 Aug. 11 soll stehen II statt III und in n^o 77 von 823 soll stehen I statt XV. In n^o 64 stand ursprünglich, ähnlich wie in n^o 101, richtig XU und wurde von späterer Hand in XII verändert, wie es im Urkundenbuche gedruckt ist. Bei n^o 66 ist das Incarnationsjahr 824, die Indiction I und das Mondalter zum 26. December XX angegeben. Alle diese Daten stimmen unter der Bedingung zusammen, dass das Stück zu 823 statt 824 gehört, woraus hervorgieng, dass der Schreiber das Incarnationsjahr schon mit Weihnachten umsetzte, die Indiction aber erst zu Neujahr. Die Mondalterangaben anlangend ist zu bemerken, dass deren regelmässige Anführung 820 beginnt. Vor 820 kommen dieselben nur vereinzelt vor und da entweder falsch oder nicht controlirbar. Dieselben kommen nämlich nur vor bei n^o 2 von 813 Febr. 12, wo es statt XVII heissen soll VII; dann bei n^o 19 von 817 März 28, wo es heissen soll VI statt XXVIII und bei n^o 70 von 759 Juli 18, wo statt VIII stehen soll XVIII. Bei n^o 40 von circa 750 Juni 18 weist das Mondalter XXI, die Richtigkeit vorausgesetzt, auf das Incarnationsjahr 743 oder 762. Von 820 bis 854 kommen 32 Mondalterangaben vor, wovon 3 nicht controlirbar, 10 mit den anderen Angaben unvereinbar, 19 aber vereinbar und zusammenstimmend sind. Dabei ist noch besonders zu beachten, dass von 826 ab alle 9 Angaben stimmen. Bei n^o 50 von 824 Mai 19 soll die Luna lauten XVI statt XV, bei n^o 61 von 824 Aug. 11 XI statt VIII, bei n^o 64 von 822 Juni 1 VII statt VIII, bei n^o 80 von 821 Feb. 23 XVII statt XVIII, bei n^o 81 von 820 Oct. 6 XXIII statt VII, bei n^o 106 von 821 Apr. 30 XXIII statt XXX, bei n^o 116 von 824 April 19 XV statt XX, bei n^o 121 von 825 Oct. 7 XX statt VIII, bei n^o 129 von 824 Mai 26 XXIII statt XII und bei n^o 133 von 825 Juni 5 XIII statt XIII. Hinsichtlich

der 3 nicht controlirbaren Lunaangaben bemerke ich, dass n^o 85 aus der Zeit des Abtes Lantperht mit dem Monatsdatum März 7 zum Jahre 829, n^o 112 mit Luna XIII und October 8 zu 827 und n^o 131 mit Luna XIII und Juni 8 zu 822 gehört.

Von den Regierungsjahren sind aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen 9mal die *anni imperii* und wie schon bemerkt nur einmal und zwar bei der ersten Nummer (110) auch die *regni in Francia* und *regni in Italia* angegeben. Die Angaben der *anni imperii* stimmen hier mit den übrigen Daten ganz überein, nämlich bei n^o 19 mit 817 März 28, 110 mit 814 Nov. 30, 120 mit 820 Nov. 22 und 124 mit 816; bei n^o 105, welche nach dem Mondalter zu 820 Juni 13 gehört, sollte als Regierungsjahr VII statt VI und bei n^o 106 mit Rücksicht auf das Incarnationsjahr 821 und die Indiction XIII als Luna VIII statt VII angegeben sein. Die Nummern 23 und 35 mit *anni imperii* IIII und Jänner 18 und 19 gehören natürlich zu 818 statt 817, wie in den Registern des Urkundenbuches angenommen ist, weil die kaiserlichen Jahre Ludwigs des Frommen erst am 28./29. Jänner umsetzen¹⁾. Die Nummer 28 ist hinsichtlich des Regierungsjahres II mit Mai 21 selbstverständlich auch nicht controlirbar, da keine andere Jahresangabe vorkommt.

Es erübrigen also jetzt nur noch jene Stücke, welche die Regierungsjahre König Ludwigs des Deutschen angeben. Es sind solche nur vier, nämlich n^o 6, 20, 125 und 132. Davon stimmen die Originaldaten in n^o 6 und 20 von 837 Mai 5 vollkommen, nur sind hier gegenüber dem oberösterreichischen Urkundenbuche mehrere wichtige Correcturen anzumerken. Bei n^o 6 lautet nämlich das Originaldatum DCCCXXX^oVII^o Hludouuici regis VIII, indict. XV., III. non. mar., feria II., Dignus n(omine) scripsit. Ueber VIII, das durchstrichen wurde, schrieb aber eine Hand wie mir scheint des 14. Jahrhunderts XXIII und der Corrector gab damit seinen Irrthum kund, dass er nämlich das ganze Datum auf Kaiser Ludwig den Frommen beziehen zu müssen glaubte. Ausserdem verlas der Herausgeber das zum Datum ganz passende fr II^a als frater. Auch in n^o 20 stimmt alles zusammen, nur ist als Indiction XU statt XII zu lesen. Ebenso stimmt auch in n^o 125 alles nach der ersten Aera Ludwig's des Deutschen, welche von 826 Mai 1 ab läuft²⁾ und auch in n^o 132 vom J. 854 April 14, nur ist hier der Regierungsantritt in Franconia orientali, das ist 833 Juni, zum Ausgangspunkte der Zählung genommen.

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher, Regesten S. 214. ²⁾ Sickel in SB. 36, 348.

Als Anhang zu diesem Abschnitt mag es auch gestattet sein, einiges über die älteste Abtsreihe von Mondsee anzuschliessen. Die Quellen hiefür wie für die ganze ältere Geschichte dieser altehrwürdigen Agilolfingerstiftung sind sehr spärlich, sie reduciren sich fast ganz auf den behandelten Theil des Traditions-codex. In jüngster Zeit sind dafür nun manche schätzenswerthe Beiträge geliefert worden, ich verweise auf die eingehende und besonders hinsichtlich der letzten Schicksale des Klosters interessante und werthvolle Abhandlung O. Schmid's in den Mittheilungen und Studien aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden¹⁾, ferner auf den von Holder-Egger veröffentlichten Catalogus der Aebte aus dem 15. Jahrhundert²⁾ und endlich auf das Reichenauer Verbrüderungsbuch³⁾, das unter andern auch über viele Klöster Altbaierns, wie insbesondere über die alte Tassilonische Stiftung Mattsee, ganz überraschende Aufschlüsse gewährt⁴⁾.

Der erste Abt ist bekanntlich Opportunus, welcher im Traditions-codex von der Zeit des Herzogs Ottilo, gestorben 748 Jänner 18⁵⁾, bis zum Jahre 783 vorkommt (vgl. n^o 39 und 44) und nach den St. Emmeramer Annalen, der einzigen Quelle, welche das Todesjahr überliefert hat (MG. SS. I, 92), im Jahre 785 und zwar, wie die Mondseer Ueberlieferung lautet, am 1. Jänner gestorben ist⁶⁾. Obwohl nun der hl. Virgil, Bischof von Salzburg, dessen Tod in den erwähnten Annalen neben dem des Abtes Opportunus zum Jahre 785 eingesetzt ist, nach den Salzburger Quellen schon 784 gestorben ist, so wird als Todesjahr des Opportunus doch das Jahr 785 festzuhalten sein, da sicherlich die kurze Aufeinanderfolge der Todestage November 27 und Jänner 1 den Annalisten veranlasst haben wird, den Hingang beider zu demselben Jahr einzureihen. Die Mondseer Chronik gibt als Todesjahr 781 an, doch dies verbietet schon n^o 44 des Codex, welche mit dem 36. Jahre Tassilo's datirt ist, weshalb Opportunus damals, nämlich 783/84, noch gelebt haben muss, und ebenso dürften auch alle jene Angaben neuerer Werke unrichtig sein, welche dieses Todesjahr auf 783 oder 784 setzen. Der Nachfolger des Opportunus war Hunrich (Heinrich), aus dessen Zeit im Traditions-codex nur vier mit Jahresdaten versehene Urkunden vorkommen und zwar von 793

¹⁾ Jahrg. 1882 II 129—139. 283—296: 1883 I 98—106. 324—333, II 102 bis 108. 319—330. ²⁾ MG. SS. I, 365. ³⁾ MG. Lib. confrat. I, 187. ⁴⁾ Vgl. Salzburger Zeitung vom 2. Aug. 1884 Nr. 176 S. 3. „Zur ältesten Geschichte des Stiftes Mattsee.“ ⁵⁾ Hundt in Abhandlungen d. b. Ak. 12, 168. ⁶⁾ Chron. Lunaelac. p. 21.

bis 799 April 11 (n° 7). Hunrich war bekanntermassen neben Bischof Arno Mitglied der Gesandtschaft, welche Herzog Tassilo 787 im Frühjahre nach Rom sandte¹⁾. Auf Hunrich folgte nach den alten Aufzeichnungen von Mondsee Abt Atto, welcher durch die Unterschrift von n° 1 des Traditions-codex sichergestellt ist. Da nach Codex n° 11 bereits 803 März 18 der kaiserliche Caplan Hiltipald, Erzbischof von Köln (784—819 Sept. 3), als Commendarabt im Besitze der Abtei war, so wird Atto zu dieser Zeit bereits (und nicht erst 804) gestorben oder doch sonst von der Abtei entfernt worden sein. Was Hiltipald betrifft, so ist unter den datirten Urkunden die zeitlich späteste, wo er im Besitze der Abtei vorkommt, n° 23 von 818 Jänner 18, in welcher es heisst: . . . Maninseo ubi preest Hiltipaldus archiepiscopus et Lantperhtus regere videtur. Aber die zeitlich nächst folgende Urkunde n° 35 von 818 Jänner 19 beginnt: Domino gloriosi (!) Lantperhto abb. und macht von Hiltipald keine Erwähnung mehr. Die Stellung Hiltipalds zu Mondsee wird in den 30 Urkunden des Codex, wo er angeführt ist, meist damit bezeichnet, dass es von ihm heisst (wie oben): ubi preesse (auch regere) videtur oder dass er geradezu rector genannt wird. Da ihn aber seine Berufsgeschäfte als Erzbischof von Köln und als kaiserlicher Hofcaplan meist in der Ferne festhielten und er das Stift nicht persönlich verwalten konnte, so hatte er in Mondsee immer Stellvertreter, als welcher in n° 75 von 805 bereits Lantperhtus, damals noch Diakon, vorkommt und zwar unter dem Titel missus eius, während im gleichen Stücke der Mönch Kamalo als constitutus prepositus, wohl als ökonomischer Verwalter, genannt ist. In n° 124 vom Jahre 816 kommt nun Lantperht zeitlich zum erstenmale als Abt vor; denn der Eingang dieser Nummer lautet: Domino inlustri et in Christo patri Lantperhto abbati de monasterio Maninseue . . . et ubi preesse videtur venerabilis vir Hiltipaldus archiepiscopus — woraus wol hervorgeht, dass das factische Oberhaupt und der geistliche Vater bereits Lantperht, der rechtliche Vorstand aber und Nutzniesser Erzbischof Hiltipald war. Ob aber Hiltipald diese Stellung bis zu seinem Tode 819 Sept. 3 behalten habe, lässt sich wol nicht mit Sicherheit angeben. In n° 19 von 817 März 28 wird Lantperht als wirklicher Abt gekennzeichnet, wenn es da heisst: . . . Lunalaco, et ubi venerabilis vir preesse Lantperhtus abbas et regere videtur in omnibus. Zum Schlusse dieses Stückes geschieht dasselbe nochmals mit folgenden Worten: Ista paginola fuit factum (!) ad Maninseo . . . coram omni congregacione et ibi fuit

¹⁾ Siehe Böhmer-Mühlbacher Reg. p. 104.

venerabilis vir Lantperhtus abbas et alios multos testes — ohne dass irgendwie des Hiltipald noch Erwähnung geschähe. Aus diesem Umstande möchte man wol mit Grund annehmen, dass Erzbischof Hiltipald schon etwa 816 von Mondsee sich völlig zurückgezogen habe und dass desselben in n^o 23 nur etwa formhalber, wenn nicht gar irrthümlich, noch gedacht ist. Auch muss hier erwähnt werden, dass in den Abtsreihen von Mondsee Hiltipald's gar keine Erwähnung geschieht, was insbesondere von dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Catalogus gilt, der in den älteren Partien auf viel frühere Zeit zurückgeht¹⁾. Lantperht stand nach dem Traditions-codex dem Kloster als wirklicher Abt vor von c. 816 bis 829. Die jüngste Urkunde, worin er noch als solcher handelnd genannt wird, ist n^o 24 von 829 März 16. Ueber Abt Lantpert haben wir ausser den im Codex enthaltenen Urkunden gar keine Nachrichten und doch muss er für Mondsee von grösster Bedeutung gewesen sein, da er das Kloster ohne Zweifel zu sehr bedeutender Höhe und zu grossem Ansehen gebracht hat. Seit 803 oder 804 bis 829 war er, wie es scheint, die leitende Seele und beachtet man die grosse Anzahl der Erwerbungen durch Widmungen und Tauschhandlungen, so kann man einigermassen sich ein Urtheil bilden über die grossen Verdienste, die sich Lantperht um Mondsee erworben haben muss. Nicht weniger als 70 Stücke von den 132, welche der alte Theil des Codex für die Zeit von 748 bis 829 enthält, gehören sicher der Zeit von 803—829 an, wozu noch mehrere kämen, die wegen Mangels zeitlicher Anhaltspunkte nur beiläufig eingereiht werden können.

Ueber die Nachfolger Lantperhts wissen wir lange Zeit gar nichts, es sind uns meist nur die nackten Namen überliefert.

Für die Zeit nach 829 bis 854 kommen im alten Codex nur noch 6 Stücke vor: n^o 125 von 834, n^o 6 und 20 von 837, n^o 71 von 853, n^o 97 und 132 von 854. Die Ursache dieses raschen Stillstandes und des dadurch eingeleiteten Rückganges liegt unzweifelhaft darin, dass das Stift mit 831 Februar 13 an das exdiöcesane Hochstift Regensburg gekommen ist, bei dem es bis zur gänzlichen Aufhebung 1791 verblieb. Als Aebte sind durch die häuslichen Aufzeichnungen des Stiftes der Reihe nach überliefert: Meingaudus, Adelradus, Erkenbertus, Benedictus, Helembertus, Erkinfridus, Guntherus (so statt Syntherus!), Hitto, wozu zu bemerken ist, dass von Abt Erkenbertus ab in dem alten Catalogus des 15. Jahrhunderts je die entsprechende Ordnungszahl 7—12 bei-

¹⁾ MG. SS. 13, 365.

gesetzt ist. Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass man in Mondsee Erzbischof Hiltipald nicht unter die eigentlichen Klostervorstände rechnete. Nebenbei will ich hier noch anmerken, dass in dem Verzeichnisse der Mondseer Mönche im alten Verbrüderungsbuch von Reichenau nur Hunrich, Opportunus und Adalleoz als Aebte eingetragen sind¹⁾, wobei man Adalleoz wol mit Adalredus wird identisch halten dürfen. Da die Namen der obigen Aebte ausser den Hauskatalogen nirgends vorkommen, bei diesen ferner in älterer Zeit keine Jahrzahlen beigefügt waren und für deren Regierungsjahre keine urkundlichen Belege zu Gebote stehen, so wird man wol von der Angabe bestimmter Regierungsjahre um so mehr Abstand nehmen, als die häusliche Tradition auch bei den ersten und durch Urkunden fixirten Aebten bedeutende Abweichungen aufweist.

Soviel mag hinsichtlich des alten Theiles des Mondseer Codex genügen; im folgenden werden daher nur noch die Nachträge und gelegentlichen Ergänzungen kurz erörtert.

Im Codex folgen auf n° 138 zunächst die 2 Folia 119/120 und 121/122, die nebst ihrer heutigen Umstellung bereits oben erwähnt wurden. Das erstere Blatt enthält die Nummern 156—160 und das letztere 144—148. Zwischen diese 2 Blätter ist ein nicht paginirtes Blatt mit einem Authenticum aus der Zeit des hl. Wolfgang (772 bis 994) eingesetzt (= n° 149 von c. 980)²⁾, dessen leere Räume von verschiedenen Händen für Nachträge aus der Zeit von c. 1150 (n° 150 bis 155) benützt wurden. An n° 149 schliesst sich zeitlich zunächst n° 156 an, ebenfalls aus der Zeit des hl. Wolfgang, und ist gleichzeitig (c. 980 an einem 21. August) in den Codex eingetragen worden. Nr. 157 und 158 sind von einer etwas jüngeren Hand eingetragen. Nr. 157 gibt die älteste Aufzeichnung der Gemarkung von Mondsee, die in etwas veränderter Gestalt im 12. Jahrhundert in n° 188 wiederholt und in der Fälschung von n° 172 verarbeitet wurde. In n° 158 hat die gleiche Hand der n° 157, etwa um das Jahr 1000, den stiftischen Urbarialbesitz im Sundargau zusammengestellt, die daher eine Art topographischen Commentars bilden kann zum Abschnitt Sundargau, und am Ende dieser Nummer fügte ein Schreiber des 15. Jahrhunderts bei: Anno dni etc. VI^{to} obiit Chunrat, abbas, was wohl auf Chunrat III., gestorben 1406 October 6, zu beziehen ist (Vgl. Chronicon 193). — Die folgenden Nummern 159 und 160 sind von Schreibern aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts: n° 159 enthält die Grenzbeschreibung der niederösterreichischen Pfarre

¹⁾ MG. Lib. confrat. 1, 187. ²⁾ Redlich, Bairische Traditionsbücher 22 n° 2.

Steinakirchen an der kleinen Erlaf, welche im Jahre 1107 durch Bischof Hartwig von Regensburg an Mondsee gegeben wurde (UB. 2 n° 90) und n° 160 gibt die Aufzeichnung, wie Bischof Heinrich von Regensburg (1132—1155) seine Ministerialin Benedicta in Mondsee das Ordenskleid nehmen und ihr Gut Dichenhaihe übergeben liess, wozu zu bemerken ist, dass die Worte „dictam ministerialem suam et veste cenobiali indui“ auf Rasur stehen. Das Blatt 121/122 (alt 119/120) enthält die Nummern 144—150 aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, die alle von gleichzeitigen Händen eingetragen sind. In n° 144 sind Vergabungen von Hörigen und Gütern zu Imprechting beurkundet, welche zu Ostern und zur Kirchweihe 1141 (März 30 und Mai 9) vollzogen worden und mit n° 176 identisch sind, nur gehört letztere Schrift der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. — Zwischen n° 144 und 145 ist eine Textzeile radirt und die Namen von n° 145 sind von gleicher Hand als wie n° 146 geschrieben und es dürfte daher die Muthmassung des Herausgebers im Urkundenbuche wohl richtig sein, dass nämlich diese Namen die in n° 146 nicht näher bezeichneten Hörigen seien, doch ist hier kein Verweisungszeichen ersichtlich. Nummer 147 ist eine Copie ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und ebenso auch n° 148. Am Schlusse der S. 122 (alt 120) oder nach Schluss von n° 148 folgt nach einer leeren Zeile von gleicher Hand „Heinrich Gerloch — prediorum fuit“, was dem Schlusse der letzten Nummer auf dem unpaginirten Blatte, nämlich n° 155, entspricht, nur dass hier die Schrift etwas älter aussieht; auch ist zu bemerken, dass der Eingang dieser Nummer 155 „Memorie — esse“ auf Rasur steht.

Von S. 123 an bis zum Schlusse des Codex folgt ein Quaternio mit 8 Folia, nur ist das letzte zu mehr als Zweidrittheilen weggeschnitten. Bis über die Hälfte dieses Quaternio, d. i. von S. 123 bis 131 schrieb eine Hand aus dem Ende des 12. Jahrhunderts eine Reihe von Vergabungsurkunden, die alle in die Mitte des 12. Jahrhunderts und theils vor und theils nach derselben gehören. Diese Stücke, die im Urkundenbuche ganz vermengt sind, sind nach der Reihenfolge im Codex folgende: n° 172 von 748, n° 173 von 1170 Mai 5, n° 174 von c. 1190, n° 175 (= n° 155) von c. 1150, n° 176 (= 144) von 1141, n° 178 von c. 1180, n° 179 aus der Zeit Abt Chunrads II. von 1127—1145, n° 181 aus den Zeiten der Aebte Walther und Heinrich (1145—58 und 1158—98), n° 182 von c. 1150, n° 183 ebenfalls von c. 1150, n° 177 von c. 1140, n° 184 ebenfalls von c. 1140, n° 180 aus der Zeit Abt Chunrads II. (1127—45), n° 185 (= n° 143) aus der Zeit Abt Heinrichs II. (1158—98), n° 186 von

c. 1150. Soweit schrieb hier die eine Hand des 12. Jahrhunderts. Im Besonderen bemerke ich zu n° 172, dass dieselbe angeblich die Bestiftung des Klosters durch Herzog Ottilo vom Jahre 748 enthält und aus zwei Theilen besteht: Im ersten wird n° 39 bis über die Hälfte wiederholt und im zweiten wird die Gemarkung der Stifths herrschaft um den Mondsee herum ganz gleich n° 188 und ähnlich wie in n° 157 beurkundet. Beachtet man den Inhalt der Urkunde Bischof Chuno's von Regensburg von 1184 April 2 (UB. 2 n° 264), so bestand bis dahin ein langwieriger Streit um das grosse Waldgebiet zwischen Mondsee, Attersee, Weissenbach, Traun, Ischl und Abersee, der durch jene Urkunde mit Berufung auf ein kaiserliches (!) Diplom, gemeint ist die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 829 (UB. 1, 82 n° 139 und 2, 12 n° 8), entschieden und worin die genauen Grenzen übereinstimmend mit der angeblichen Urkunde von K. Ludwig dem Deutschen und dieser n° 172 von Herzog Ottilo angegeben wurden.

Auf n° 186 folgt auf S. 131 noch ein Nachtrag n° 161 aus dem Jahre 1150 von einer Hand aus dem Uebergange des 12. in das 13. Jahrhundert und ähnlich auch n° 162 auf S. 132, woran sich dann verschiedenhändige Nachträge aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und bis zum Ende desselben anschliessen, nämlich von einer Hand n° 163. 164. 165, die in den Registern des Urkundenbuches auf c. 1250 gesetzt sind, die aber der Schrift nach etwa noch Abt Heinrich III. 1198—1223 statt Abt Heinrich IV. 1245—1267 angehören dürften. Die folgenden Nummern 166. 167. 168 werden im UB. auf c. 1250 eingereiht und sind von drei verschiedenen Händen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingetragen, sowie auch n° 169. 170. 171, die dem Ende des 13. Jahrhunderts, der Zeit Abt Otto's II. 1280—1299 angehören. Den Schluss des ganzen Codex bildet das paragraphirte Stifftrecht von einer Hand des 14. Jahrhunderts von S. 134—136 (UB. 1, 108—110).

Noch ist der Anfang des Codex zu besprechen. Dem Beginne des alten Theiles ist ein Ternio mit 6 Folia vorgesetzt, welcher zuerst S. 1—10 oben die bekannte versificirte Geschichte Mondsee's bis zur Restauration unter Kaiser Heinrich II. enthält. (UB. 1, 102—108.) Sie ist von einer kräftigen Hand des 12. Jahrhunderts geschrieben. (Vgl. darüber W. Wattenbach GQ. II³, 265.)

Hierauf folgen auf S. 10—11 von der gleichen Hand n° 139, nämlich die Notitia über die Schenkung des Abersee's und des grossen anliegenden Forstes durch König Ludwig den Deutschen von 829, mit deren Benützung zur Zeit des grossen Streites mit den Bischöfen

von Regensburg wegen des Waldbezirkes am Abersee, also vor 1184 April 2, das Diplom K. Ludwigs des Deutschen mit Datum Rantestorf 829 (UB. 2 n^o 8) hergestellt wurde. Die noch folgenden Nummern 140—143 sind sämmtlich aus der Zeit des Abtes Heinrich II. 1158 bis 1198 und sind alle von verschiedenen gleichzeitigen Händen eingetragen. Nummer 143 ist identisch mit n^o 185, nur dürfte die letztere Eintragung etwas älter sein.

Schliesslich sind noch n^o 187 und 189 auf fol. 47/48 zu erwähnen. Erstere stammt von einer schweren und alterthümlichen Hand des 12. Jahrhunderts und enthält eine Widmung aus dem Jahre 1002 und die letztere beurkundet die Widmung des Gutes Intling bei Pöcking am linken Innufer durch den Stiftsvogt Gebhart von Burghausen, wobei zu bemerken ist, dass die Aufschrift desselben übereinstimmend mit dem Contexte lautet: „De predio V ntilignen“ statt „. . . in Tilignen“, wie der Druck im Urkundenbuche hat¹⁾.

Zum Schlusse erfüllt der Verfasser eine ihm heilige Pflicht, indem er hier der hohen Direction des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives den verbindlichsten Dank für die zeitweilige Ueber- sendung des Codex nach Salzburg ausspricht, da es ihm nur so möglich war, die Handschrift in allen Theilen eingehend zu unter- suchen und zu prüfen.

¹⁾ Nach einer nachträglichen brieflichen Mittheilung des k. k. Bezirksrichters Julius Strnadt wäre das oben S. 227 vorkommende Pattindorf eine Corrupirung von Palindorf, das er für Palnstorf bei St. Georgen am Attersee hält, und Ostarperhtesdorf (S. 228) wäre sicher Osterberg bei Offenhausen. Vgl. dazu die Bemerkungen von J. Stülz, Notizenblatt (1851) 1, 351.